

Markt Obernzenn: Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprechern sowie die Wahl von Ortsbeauftragten Amtszeit 2026 - 2032

Ortssprecher nach Art. 60a Bayerische Gemeindeordnung (GO) – kurz erklärt:

Aufgaben:

Ortssprecher (m/w/d) sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder* (m/w/d), die die Interessen eines Gemeindeteils vertreten, der früher (Stichtag 18.01.1952) eine selbstständige Gemeinde war und aktuell nicht durch ein gewähltes Mitglied im Gemeinderat vertreten ist.

Im Marktgemeinderat Obernzenn der Amtszeit 2026 – 2032 sind **Vertreterinnen und Vertreter** der folgenden, zum Stichtag 18.01.1952 selbstständigen Gemeindeteile vertreten *bzw. haben Gemeinderatsmitglieder der aktuellen Amtszeit ihren Wohnsitz* (der Name der Altgemeinde steht jeweils an erster Stelle und ist unterstrichen):

1. Unteraltenbernheim mit Wimmelbach, Hechelbach, Limbach und den Weilern Hörhof, Binsmühle, Schafhof
2. Oberaltenbernheim mit Esbach, Brachbach, Rappenau, Breitenau
3. Egenhausen mit Sichelbronn
4. Urphertshofen mit Straßenhof (und Wessachhof bis Anfang der 1960er)
5. Unternzenn mit Hölzleinsmühle
6. Obernzenn mit Frickleinsmühle

Das bedeutet, dass für die Aktuelle Amtszeit für (die Altgemeinden) **Egenhausen (mit Sichelbronn)** und **Unternzenn (mit Hölzleinsmühle)** Ortssprecher/innen im Sinne von Art. 60a GO gewählt werden können.

Rechte:

- Teilnahme an allen Sitzungen des Gemeinderats.
- Rederecht mit beratender Stimme (kein Stimmrecht bei Beschlüssen).
- Recht, Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
Der Gemeinderat kann diese Rechte auf Angelegenheiten beschränken, die den jeweiligen Ortsteil betreffen.

Wie wird der Ortssprecher gewählt?

- Auf Antrag von mindestens einem Drittel der dort wohnenden Gemeindeglieder* (m/w/d) muss der Erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einberufen.
- Alternativ kann der Gemeinderat die Wahl beschließen oder per Satzung vorsehen; dann ist kein Antrag erforderlich. **Der Marktgemeinderat Obernzenn hat am 05.08.2026 beschlossen, das für diese Amtszeit für (die Altgemeinden) Egenhausen (mit Sichelbronn) und Unternzenn (mit Hölzleinsmühle) Ortssprecher/innen gewählt werden sollen.**
- Der erste Bürgermeister lädt zu einer Ortsversammlung ein. Die Ortsversammlung selbst bilden Gemeindegliederinnen und -glieder* des betreffenden Gemeindeteils; diese müssen zum Zeitpunkt der Veranstaltung nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) wahlberechtigt sein. Den Vorsitz in der Ortsversammlung hat jeweils der erste Bürgermeister.
- In der Ortsversammlung wird der Ortssprecher (m/w/d) in geheimer Wahl aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Die Wählbarkeit richtet sich nach dem aktiven Wahlrecht (Art. 1, 2 GLKrWG), d.h. die gewählte Person muss sich seit mindestens zwei Monaten mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in dem Gemeindeteil aufhalten, Unionsbürgerin oder Unionsbürger sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die komplette Wahl kann auch als Briefwahl durchgeführt werden; diese Alternative kam in während der „COVID-19-Pandemie“ (zwischen dem 30.01.2020 und 05.05.2023) zur Anwendung.

Markt Obernzenn: Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprechern sowie die Wahl von Ortsbeauftragten Amtszeit 2026 - 2032

Durchführung der Wahl

- Die Ortssprecherin bzw. der Ortssprecher wird **aus der Mitte der Ortsversammlung in geheimer Wahl** gewählt.
- Wahlberechtigte können Personen aus der Mitte der Ortsversammlung zur Wahl vorschlagen.
- Die zu wählende Person muss dem Gremium der Ortsversammlung angehören, d.h. sie muss das aktive Wahlrecht haben. Die Bewerberin/der Bewerber kann sich am o.g. Wahltag der Versammlung vorstellen. Die Person muss bei der Wahl selbst nicht anwesend sein, allerdings sollte der Versammlung die Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekannt sein (da im Falle einer Ablehnung des Amtes eine weitere Ortsversammlung abzuhalten ist).
- Die Ortsversammlung ist bei der Wahl nicht an vorgeschlagene Personen gebunden; die Versammlungsteilnehmer können auf dem Stimmzettel auch den Namen einer anderen wählbaren Person eintragen.
- Die eigentliche Wahl erfolgt nach den allgemein gültigen Wahlgrundsätzen in Deutschland:
 - Allgemein: Grundsätzlich kann jede wahlberechtigte Person wählen.
 - Unmittelbar: Der Ortssprecher (m/w/d) wird direkt gewählt.
 - Frei: Die Wahlentscheidung muss ohne Zwang oder unzulässige Beeinflussung erfolgen.
 - Gleich: Jede Stimme hat grundsätzlich den gleichen Zähl- und Erfolgswert.
 - Geheim: Es darf nicht nachvollziehbar sein, wie eine Person gewählt hat.D.h. die in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten kennzeichnen unbeobachtet hinter einer Sichtblende ihren Stimmzettel, falten diesen so, dass die Stimmabgabe nicht zu sehen ist und werfen diesen in eine Wahlurne ein. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Im Anschluss erfolgt öffentlich die Auszählung im Rahmen der Ortsversammlung.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. (Art. 60a Abs. 1 GO i.V.m. Art. 51 Abs. 3 S. 3 bis 7 GO).

Amtszeit

Die Amtszeit endet grundsätzlich mit der Wahlperiode des Gemeinderats (30.04.2032).

Verpflichtung

Die gewählten Ortssprecherin / der gewählte Ortssprecher wird im Rahmen einer Gemeinderatssitzung förmlich verpflichtet und feierlich eingeführt werden.

Termine 2026 für die Ortsversammlungen zur Wahl einer Ortssprecherin / eines Ortssprechers

Gemeindeteil	Tag	Datum	Uhrzeit	Ort – jeweils in 91619 Obernzenn
Unternzenn	Dienstag	13.10.2026	20 Uhr	Feuerwehrhaus Unternzenn
Egenhausen	Donnerstag	15.10.2026	20 Uhr	Altes Schulhaus Egenhausen

Markt Obernzenn: Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprechern sowie die Wahl von Ortsbeauftragten Amtszeit 2026 - 2032

Ortsbeauftragte im Markt Obernzenn – kurz erklärt:

Aufgaben:

Eine Ortsbeauftragte / ein Ortsbeauftragter bekleidet kein gesetzlich in der Gemeindeordnung geregeltes Amt. Wie bisher bereits nimmt eine Ortsbeauftragte / ein Ortsbeauftragter die Interessen und Belange ihres / seines Ortsteils gegenüber der Gemeinde wahr, berät den Marktgemeinderat in Angelegenheiten ihres / seines Ortsteils und ist Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres / seines Ortsteils.

Mit Beschluss vom 05.08.2026 hat der Marktgemeinderat Obernzenn festgelegt, dass in den Ortsteilen des Marktes Obernzenn Ortsbeauftragte zu wählen sind, die nicht durch ein Gemeinderatsmitglied oder durch eine Ortssprecherin / einen Ortssprecher im Gemeinderat vertreten sind. Das sind

- Wimmelbach
- Hechelbach
- Oberaltenbernheim
- Brachbach
- Rappenu
- Breitenau

Rechte:

Die Ortsbeauftragten werden für ihren Ortsteil als sachkundige Personen vom Marktgemeinderat in Beratungen mit einbezogen, zu Besprechungen, Ortsterminen und auch Gemeinderatssitzungen eingeladen, wenn es um Belange ihrer Ortschaft geht. Die Ortsbeauftragten sind beratend tätig, soweit eine Maßnahme oder ein Tagesordnungspunkt die konkreten Belange des Ortsteils betrifft. Ein Stimmrecht im Gemeinderat oder einem Ausschuss haben die Ortsbeauftragten nicht. Die Ortsbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Für ihre persönliche Rechtsstellung gelten sinngemäß die Vorschriften der Artikel 19 und 20 GO.

Wie werden die Ortsbeauftragten gewählt?

- Der erste Bürgermeister lädt die Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Ortsteils zu einer Wahlversammlung ein. Die strengen Vorschriften wie zur Wahl von Ortssprechern gelten nicht.
- In der Wahlversammlung wird die Ortsbeauftragte / der Ortsbeauftragte in geheimer Wahl gewählt. Bei bestehendem Einvernehmen ist eine Entscheidung auch per Akklamation denkbar.
- Die Wählbarkeit orientiert sich am aktiven Wahlrecht für Gemeindewahlen (Art. 1, 2 GLKrWG). Die gewählte Person muss ihren Wohnsitz im Ortsteil haben bzw. zumindest den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Wahlberechtigte können Personen aus der Mitte der Wahlversammlung zur Wahl vorschlagen.
- Bewerberinnen und Bewerber können sich am Wahltag der Versammlung vorstellen.
- Die Person muss bei der Wahl selbst nicht anwesend sein, allerdings sollte der Versammlung die Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekannt sein.
- Die Wahlversammlung ist bei der Wahl nicht an vorgeschlagene Personen gebunden; die Versammlungsteilnehmer können auf dem Stimmzettel auch den Namen einer anderen wählbaren Person eintragen.
- Die eigentliche Wahl erfolgt nach den allgemein gültigen Wahlgrundsätzen in Deutschland.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Markt Obernzenn: Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprechern sowie die Wahl von Ortsbeauftragten Amtszeit 2026 - 2032

Amtszeit

Die Amtszeit endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Gemeinderats (30.04.2032), spätestens jedoch mit der Neuwahl einer Ortsbeauftragten / eines Ortsbeauftragten in der folgenden Amtsperiode.

Verpflichtung

Die gewählten Ortsbeauftragten werden im Rahmen einer Gemeinderatssitzung förmlich verpflichtet und feierlich eingeführt werden.

Termine 2026 für die Wahlversammlungen zur Wahl einer Ortsbeauftragten / eines Ortsbeauftragten

<i>Gemeindeteil</i>	<i>Tag</i>	<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Ort – jeweils in 91619 Obernzenn</i>
Breitenau	Donnerstag	08.10.2026	18 Uhr	Familie Limberger, Breitenau 3
Rappenu	Donnerstag	08.10.2026	20 Uhr	Familie Engelhardt, Rappenu 3 Gasthof „Zum Löwen“
Wimmelbach	Freitag	16.10.2026	20 Uhr	Familie Badberger,) Hauptstr. 18 Unteraltenbernheim Gasthof „Schwarzer Adler“
Brachbach	Montag	19.10.2026	18 Uhr	Familie Schleyer, Brachbach 8
Oberaltenbernheim	Montag	19.10.2026	20 Uhr	Freiwillige Feuerwehr Oberaltenbernheim Feuerwehrhaus
Hechelbach	Dienstag	20.10.2026	20 Uhr	Familie Kloha, Hechelbach 1 Gasthof „Grüne Au“

Markt Obernzenn: Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprechern sowie die Wahl von Ortsbeauftragten Amtszeit 2026 - 2032

*

Bürgerinnen und Bürger / Einwohnerinnen und Einwohner Auszug aus der Bayerischen Gemeindeordnung

GO

Text gilt ab: 01.01.2026

Fassung: 22.08.1998

Art. 15 Einwohnerinnen und Einwohner; Bürgerinnen und Bürger

(1) ¹Gemeindeangehörige sind alle Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner. ²Sie haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten. ³Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind die Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht, an den Gemeindewahlen teilzunehmen, besitzen.

Ortssprecherinnen und Ortssprecher Auszug aus der Bayerischen Gemeindeordnung

GO

Text gilt ab: 01.01.2026

Fassung: 22.08.1998

Art. 60a Ortssprecherinnen und Ortssprecher

(1) ¹In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt. ²Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt. ³Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats. ⁵Die Amtszeit endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister entscheiden, die Ortssprecherwahl durch briefliche Abstimmung durchzuführen. ²In diesem Fall hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekanntzugeben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. ⁶Die Wahl findet ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt.

(3) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher können an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. ²Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für den Gemeindeteil ein Bezirksausschuss nach Art. 60 Abs. 2 besteht.

Markt Obernzenn: Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprechern sowie die Wahl von Ortsbeauftragten Amtszeit 2026 - 2032

*Ortssprecherinnen und Ortssprecher sowie Ortsbeauftragte
Auszug aus der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Obernzenn vom 12.05.2026*

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher (Art. 60 a GO) sind ehrenamtlich tätige Gemeindegewohnerinnen oder Gemeindegewohner mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

§ 18 a

Ortsbeauftragte, Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortsbeauftragte sind ehrenamtlich tätige Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner mit beratenden Aufgaben aus den Ortsteilen, in denen kein Gemeinderatsmitglied seinen Wohnsitz hat. ²Ortsbeauftragte werden, soweit dies zur Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des von ihr bzw. von ihm vertretenen Gemeindeteils erforderlich ist, zu den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse hinzugezogen.

(2) Ortsbeauftragte werden im Einzelfall zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

Markt Obernzenn: Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprechern sowie die Wahl von Ortsbeauftragten Amtszeit 2026 - 2032

Wahlrecht

Auszug aus dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz

GLKrWG

Text gilt ab: 01.01.2024

Fassung: 07.11.2006

Art. 1 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wahlberechtigt.

Art. 2 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Art. 3 Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(...)

Markt Obernzenn: Wahl von Ortssprecherinnen und Ortssprechern sowie die Wahl von Ortsbeauftragten Amtszeit 2026 - 2032

Ehrenamtliche Tätigkeit, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht Auszüge aus der Gemeindeordnung

GO

Text gilt ab: 01.08.2026

Fassung: 22.08.1998

Art. 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet. ²Sie können nur aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. ³Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn die Verpflichteten die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben können. ⁴Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) ¹Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

GO

Text gilt ab: 01.08.2026

Fassung: 22.08.1998

Art. 20 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) ¹Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ³Sie haben auf Verlangen des Gemeinderats amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. ⁴Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort. ⁵Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

(3) ¹Ehrenamtlich tätige Personen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Über die Genehmigung entscheidet die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 BayVwVfG.

(4) ¹Wer den Verpflichtungen der Absätze 1, 2 oder 3 Satz 1 schuldhaft zuwiderhandelt, kann im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. ²Die Haftung gegenüber der Gemeinde richtet sich nach den für die erste Bürgermeisterin und den ersten Bürgermeister geltenden Vorschriften. ³Die Gemeinde stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.